



ALLGEIER HOLDING AG,

MÜNCHEN

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG ZUR FRAGE DER WERTHALTIGKEIT

IM RAHMEN DER UMWANDLUNG

GEM. ART. 37 ABS. 6 SE-VO

Nymphenburger Straße 14 80335 München  
Telefon 089 / 1 24 88-03 Telefax 089 / 1 24 88-300

Geschäftsführer:

WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Pütz • WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Thoma • WP/StB Dipl.-Oec. Wolfram Rappl  
Amtsgericht München: HRB 3744

In ständiger Kooperation mit:

Rimbl & Partner, Bozen (Italien) Bonilla & Partners, Mallorca (Spanien)  
Wirtschaftsprüfer–Steuerberater–Rechtsanwälte Abogados y Asesores

## INHALT

	<u>Seite</u>
A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	
I. Handelsregister	2
II. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	2
III. Eigenkapital im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO	3
C. DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN	
I. Ziel unserer Untersuchung	4
II. Informationsstand und verwendete Unterlagen	4
III. Methodik	4
D. BESCHEINIGUNG	6

## ANLAGE

Allgemeine Auftragsbedingungen

## A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Auf Antrag des Vorstands der

### **ALLGEIER HOLDING AG, MÜNCHEN**

(nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt)

hat uns das Landgericht München I mit Beschluss vom 9. März 2011 als Sachverständigen zur Prüfung und Erstellung einer Bescheinigung gem. Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestellt.

Die Allgeier Holding AG beabsichtigt die Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft (SE) nach Artikel 2 Abs. 4 SE-VO. Die ordentliche Hauptversammlung der Allgeier Holding AG am 21. Juni 2011 soll über diese Umwandlung beschließen.

Gemäß der Regelung in Artikel 37 Abs. 6 SE-VO i. V. m. mit der zweiten Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 ist von dem bestellten Sachverständigen als Umwandlungsprüfer zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Unsere Arbeiten wurden in den Monaten April und Mai 2011 durchgeführt; sie wurden am 9. Mai 2011 abgeschlossen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir im Rahmen unserer Tätigkeit die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Als Informationsgrundlagen haben uns insbesondere folgende Unterlagen gedient:

- Jahresabschluss der Allgeier Holding AG zum 31. Dezember 2010, versehen mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers LOHR + COMPANY GmbH
- Konzernabschluss der Allgeier Holding AG zum 31. Dezember 2010, versehen mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers LOHR + COMPANY GmbH
- Die Jahresabschlüsse 2010 der Tochtergesellschaften der Allgeier Holding AG
- Satzung der Allgeier Holding AG
- Budget des Konzerns der Allgeier Holding AG bis 2013, Ist-Zahlen ab 2008
- Quartalsbericht des Konzerns der Allgeier Holding AG für das erste Quartal 2011
- Umwandlungsplan und Entwurf des Umwandlungsberichtes der Allgeier Holding AG zur geplanten Umwandlung in eine SE

In Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Regelungen haben wir die einzelnen Prüfungshandlungen auf den erforderlichen Umfang beschränkt. Der Vorstand der Allgeier Holding AG hat uns gegenüber eine berufssübliche Vollständigkeitserklärung des Inhalts abgegeben, dass alle Angaben, die für unsere Prüfung von Bedeutung sind, richtig und vollständig vorgenommen worden sind. Art und Umfang der von uns im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitsunterlagen festgehalten.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2002 (Anlage 1) maßgebend.

## B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

### I. Handelsregister

Die Gesellschaft ist unter der Firma „Allgeier Holding AG“ mit Sitz in München unter HRB 143582 beim Handelsregister des Amtsgerichts München als Aktiengesellschaft deutschen Rechts eingetragen.

### II. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Das Grundkapital der Allgeier Holding AG beträgt zum 31. Dezember 2010 € 9.071.500,00 (ohne Berücksichtigung möglicher – aber noch nicht genutzter – Kapitalerhöhungen aus den bedingten Kapitalien (§ 4 Abs. 5 und Abs. 6 der Satzung) in Höhe von € 3.750.000,00 sowie möglicher, aber noch nicht genutzter Kapitalerhöhungen aus den genehmigten Kapitalien (§ 4 Abs. 2 und Abs. 7 der Satzung) in Höhe von € 4.535.750,00). Das Grundkapital ist eingeteilt in 9.071.500 Stück Inhaberaktien (ohne Berücksichtigung der aufgrund möglicher Ausübung der bedingten und/oder genehmigten Kapitalien auszugebenden Aktien).

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Allgeier Holding AG sind die Aktien Stückaktien und lauten auf den Inhaber.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (§ 1 Abs. 3 der Satzung). Organe der Allgeier Holding AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Rechtsgrundlage ist die zuletzt am 17. Juni 2010 geänderte Satzung.

Gegenstand des Unternehmens ist die

- Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, insbesondere der Erwerb, die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere im Technologie- und Dienstleistungsbereich sowie verwandten Bereichen tätig sind, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie Beratung von Unternehmen und Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen.
- Die Gesellschaft kann in den im vorhergehenden Absatz genannten Tätigkeitsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere einzelne Geschäfte vornehmen.
- Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben sowie Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen.
- Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Die Allgeier Holding AG nimmt als Muttergesellschaft des Allgeier Konzerns zentrale Holding-Funktionen wahr.

Die Bilanz der Allgeier Holding AG zum 31. Dezember 2010, als Teil des mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses, stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

AKTIVA		PASSIVA	
	Mio. €		Mio. €
Sachanlagen	0,9	Ausgegebenes Kapital	8,4
Finanzanlagen	56,9	Kapitalrücklage	10,5
Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	62,8	Gewinnrücklage	60,6
Geld und Geldanlagen	22,4	Bilanzgewinn	46,8
		Gesamtkapital	126,3
		Rückstellungen	1,4
		Verbindlichkeiten	15,3
	<u>143,0</u>		<u>143,0</u>

Das Finanzanlagevermögen sowie die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände, die mit 62,6 Mio. € gegen verbundene Unternehmen bestehen, stellen mit insgesamt rund 83 % den größten Anteil an der Bilanzsumme dar. Hierin spiegelt sich wieder, dass die Allgeier Holding AG maßgeblich als Holding des Allgeier Konzerns fungiert.

Aus der geprüften Konzernbilanz der Allgeier Holding AG zum 31. Dezember 2010 ist ersichtlich, dass das Finanzanlagevermögen sowie die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände durch Forderungen an Dritte und andere Vermögenswerte hinterlegt sind.

Das ausgegebene Kapital beträgt € 9.071.000,00 abzüglich des Nennbetrages eigener Anteile in Höhe von € 856.229,00. Das Gesamtkapital der Gesellschaft macht etwa 88 % der Bilanzsumme aus.

Die Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus 2 Tranchen Genussrechtskapital in Höhe von € 13,0 Mio, wobei für beide Tranchen ein Rangrücktritt besteht. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen nur in Höhe von T€ 287.

### III. Eigenkapital im Sinne des Art. 37 SE-VO

Die Bilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2010 weist eine Kapitalrücklage in Höhe von € 10.503.331,73 aus. Weiter ist die gesetzliche Rücklage in Höhe von € 102.258,38 ausgewiesen. Gemäß der Vorschrift in § 150 AktG besteht hinsichtlich dieser Rücklagen eine Ausschüttungssperre.

Gem. Ziff. 3 des im Entwurf vorgelegten Umwandlungsplanes soll die durch Umwandlung zu gründende SE das Grundkapital der Gesellschaft unverändert übernehmen. Eine Kapitalerhöhung ist mit der Umwandlung nicht verbunden.

Das Eigenkapital im Sinne von Art. 37 Abs. 6 SE-VO beträgt damit zum 31. Dezember 2010 € 19.677.090,11 und setzt sich wie folgt zusammen:

Grundkapital (gezeichnetes Kapital)	€ 9.071.500,00
Kapitalrücklage	€ 10.503.331,73
gesetzliche Rücklage	€ 102.258,38
<b>Summe</b>	<b>€ 19.677.090,11</b>

## C. DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN

### I. Ziel unserer Untersuchung

Ziel unserer Untersuchung war die Feststellung, ob die Gesellschaft über Nettovermögenswerte (Soll-Wert) mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen in Höhe von T€ 19.677 (Ist-Wert) verfügt (Art. 37 Abs. 6 SE-VO).

Nicht Gegenstand der Untersuchung war eine der Gründungsprüfung gem. § 33 Abs. 2 Nr. 4 AktG vergleichbare Prüfung des Umwandlungsplanes und des Gründungsherganges als solchem. Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft Deutschen Rechts in die Europäische Gesellschaft (SE) ist vergleichbar einer formwechselnden Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz, da es ebenfalls nicht zu einer Auflösung der Gesellschaft und Gründung einer neuen juristischen Person kommt (vgl. Heckschen in Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, Anhang, § 14 Rdnr. 372).

Wie bei der formwechselnden Umwandlung nach dem Deutschen Umwandlungsgesetz ist auch bei diesem Umwandlungsvorgang nicht das erforderliche Grundkapital gem. Art. 4 Abs. 2 SE-VO neu aufzubringen (vgl. Schäfer in Münch. Komm. z. AktG, 2. Aufl., Rdnr. 21 und 22 zu SE-VO m. w. N.).

Nach ganz herrschender Meinung im Schrifttum handelt es sich daher bereits aus diesem Grunde bei der Prüfung gem. Art. 37 Abs. 6 SE-VO insoweit um eine eingeschränkte Prüfung, als dass lediglich zu bestätigen ist, dass die Gesellschaft über eine ausreichende tatsächliche Kapitalausstattung verfügt. Namentlich muss die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zzgl. der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügen (vgl. Schäfer in Münch. Komm. z. AktG, 2. Aufl., Rdnr. 21 und 22 zu SE-VO m. w. N.).

### II. Informationsstand und verwendete Unterlagen

Unseren Arbeiten liegt ein Informationsstand zum 9. Mai 2011 zugrunde. Dieser Wissens- und Informationsstand beruht auf den nachfolgend dargestellten Arbeiten unter Einbeziehung der uns dazu vom Vorstand und dem Aufsichtsrat der Allgeier Holding AG erteilten Auskünfte und übersandten Unterlagen. Darüber hinausgehende Kenntnisse wurden von uns nur berücksichtigt, soweit sie sich aus allgemein verfügbaren Quellen zu unternehmensspezifischen, branchenspezifischen oder gesamtwirtschaftlichen Daten ergeben, die nach der anzuwendenden berufsüblichen Sorgfalt zu berücksichtigen sind.

### III. Methodik

Zur Feststellung der zu prüfenden Frage, ob die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen in Höhe von T€ 19.677 (Ist-Wert) verfügt (Art. 37 Abs. 6 SE-VO).

higen Rücklagen verfügt, wurden von uns die vorgelegten Unterlagen zunächst auf Plausibilität untersucht.

Das Vermögen der Gesellschaft weist am 31. Dezember 2010 Geld und Geldvermögen in Höhe von T€ 22.413 aus. Das in werthaltigen Vermögenswerten abzubildende Eigenkapital im Sinne von Artikel 37 Abs. 6 SE-VO beträgt T€ 19.677.

Wir haben zunächst untersucht, ob dieses Geldvermögen zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch werthaltig vorhanden ist und wie weit dessen Bestand durch Entwicklungen und Geschäftsvorfälle nach dem 31. Dezember 2010 gefährdet ist.

Auf der Grundlage der Bestandsnachweise zum 31. März 2011, der Finanz- und Liquiditätsplanung der Allgeier Holding AG sowie der Finanz- und Liquiditätsplanung des Allgeier Konzerns, lässt sich abschätzen, dass der Nettovermögenswert der Allgeier Holding AG im Sinne von Artikel 37 Abs. 6 SE-VO ein Vielfaches des im Sinne von Artikel 37 Abs. 6 geforderten Kapitals erreicht. Wir haben deshalb von einer detaillierten Ertragswertermittlung abgesehen und es bei der Prüfung des Bestandes des Vermögens und der möglichen Gefährdung dieses Bestandes belassen.

Nach unseren Berechnungen übersteigt der Nettovermögenswert der Allgeier Holding AG das Kapital im Sinne von Artikel 37 Abs. 6 SE-VO von T€ 19.677 erheblich.

Der Nettovermögenswert übersteigt auch unter der Berücksichtigung der Kosten des Formwechsels das Grundkapital. Sonstige Tatbestände nach § 26 AktG bestehen nicht.

Auch die Bewertung der Gesellschaft nach dem von Dritten über die Börse bezahlten Börsenkurs der Aktie von gegenwärtig € 13,20 (Stand 5. Mai 2011, 17:36 Uhr) führt bei der Zahl der ausgegebenen Stückaktien zu einer Bewertung der Gesellschaft von € 119,74 Mio.

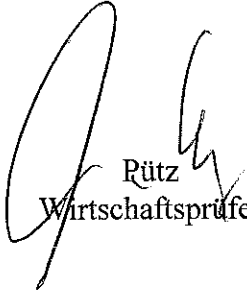
D. BESCHEINIGUNG

Wir erteilen gem. Art. 37 Abs. 6 SE-VO folgende Bescheinigung:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Arbeiten bescheinigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden und Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte und Nachweise unter Zugrundelegung der in diesem Bericht dargelegten Überlegungen und Methodik, dass die Nettovermögenswerte der Allgeier Holding AG, auch unter Berücksichtigung der Kosten des Formwechsels, ihr Kapital zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen, übersteigen. Sonstige Tatbestände nach § 26 AktG bestehen nicht.“

München am 9. Mai 2011

MÜNCHENER WIRTSCHAFTS-  
PRÜFUNGSGESELLSCHAFT GMBH

  
Rütz  
Wirtschaftsprüfer

  
Rappl  
Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.